



Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Amt für Kirchenmusik

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

An die Gottesdienstverantwortlichen
und Kirchenmusikgestaltenden der
Gemeinden der
Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Wien, am 12. Februar 2021

Information bzgl. der Gestaltung der Musik im Gottesdienst und FFP2-Maskenpflicht

Sehr geehrte Verantwortliche für den Gottesdienst,
liebe Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,

ich darf Ihnen ergänzend zum letzten Brief von Bischof Michael Chalupka vom 2.2.21 (26. Information zum Coronavirus) in Fragen der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ab 7. Februar folgende Informationen und Hinweise übermitteln:

- + nochmals sei betont: generell gilt in geschlossenen Räumen durchgängig die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske
- + in den Gesprächen zwischen den Kirchen und Ministerin Raab wurde diesbezüglich aber die Übereinkunft getroffen, dass die Wahrnehmung liturgischer Aufgaben soweit unbedingt notwendig ein kurzzeitiges Aussetzen der Maskenpflicht erlaubt, sofern geeignete Maßnahmen zur Kompensation getroffen werden
- + was bei der Gestaltung von Gottesdiensten unter den Begriff einer liturgischen Notwendigkeit fällt, kann nicht zentral vorgegeben sondern nur im konkreten Einzelfall vor Ort festgestellt werden
- + die Letztentscheidung und -verantwortung für die Fragen der musikalischen Gestaltung und Maskenpflicht im Lichte u.g. Erwägungen und der gegebenen örtlichen Verhältnisse liegt damit bei dem/der jeweiligen den Gottesdienst verantwortenden Liturgen/Liturgin
- + die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik hat sich aufgrund dringender Bitte des Beirats für Kirchenmusik hin am 11.2.21 beraten und folgende Formulierung in Analogie zum Bischofsbrief zu den Voraussetzungen für öffentliche Gottesdienste in der derzeitigen Corona-Situation als Empfehlung und Orientierung einhellig formuliert:

Es ist ununterbrochen eine FFP2-Maske zu tragen.

Das gilt auch für Mitwirkende, außer das Wahrnehmen der liturgischen Aufgaben macht das Tragen einer FFP2-Maske während der Feier des Gottesdienstes kurzzeitig nicht möglich. Dann kann z.B. während Gebet, Predigt oder Musikausübung im unumgänglichen Ausmaß darauf verzichtet werden. Es müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände gegeben sein oder sonstige Ersatzmaßnahmen getroffen werden.



Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Amt für Kirchenmusik

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

Diese Ausnahme gilt auch für die Musik im Gottesdienst, sofern die Ausgestaltung minimiert bleibt (Sologesang/Einsatz von Orgel/Gitarre plus max. einem weiteren Instrument) und die räumlichen Gegebenheiten deutlich vergrößerte Abstände (4m) oder weitere Schutzmaßnahmen wie Trennwände erlauben, und idealerweise Testungen vorgenommen wurden. Gemeindegewand und Chorgesang sowie das Musizieren von größeren Instrumentalensembles müssen weiterhin unterbleiben. Die in anderen Bereichen bestehenden Ausnahmen [...] gelten auch für öffentliche Gottesdienste.

- + diese Empfehlungen sind unter Appell an Eigenverantwortung und Rücksichtnahme in Pandemiezeiten als maximale Obergrenzen für Ausnahmen von den grundsätzlichen Verpflichtungen zum Schutz und der Vorbeugung vor der Ausbreitung des Virus zu verstehen

Für Rückfragen aller Art bin ich selbstverständlich jederzeit gerne erreichbar: +43 699 18877090

Mit herzlichen glaubensgeschwisterlichen Grüßen

Matthias Krampe

(Landeskantor)